

---

# RECHTSINFO

## des Oberösterreich Tourismus

---

### Preisauszeichnung in Beherbergungsbetrieben

Die Preisauszeichnung in Beherbergungsbetrieben findet ihre gesetzliche Grundlage im Preisauszeichnungsgesetz (PrAG).

Gem. § 7 PrAG haben Gastgewerbetreibende in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer den Beherbergungs- und Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfanges durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen.

§ 9 PrAG normiert, dass die Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge in österreichischer Währung auszuzeichnen (Bruttopreise) sind. Werden zusätzlich Teile des Preises oder der Preis in ausländischer Währung angegeben, so ist der auszuzeichnende Preis mindestens in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit anzuführen. Bei Angabe des Nettopreises ist der Bruttopreis in dessen unmittelbarer Nähe anzugeben.

Diese Bestimmungen finden gem. § 13 PrAG auch für freiwillig, insbesondere in der Werbung, in Katalogen oder Prospekten ausgezeichnete Preise Anwendung.

Aus den angeführten Bestimmungen kann abgeleitet werden, dass bei der Bewerbung von Beherbergungsbetrieben bzw. bei entsprechenden Packages in Katalogen etc. die **Bruttopreise** (insbesondere auch inkl. der Tourismusabgabe) anzugeben ist.

Die **Tourismusabgabe** gestaltet sich völlig unabhängig vom Preis der Leistung und fällt demnach auch **nicht** unter die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes.

Für die Preisauszeichnung in Beherbergungsbetrieben wird allerdings empfohlen, bei Preisangaben ergänzend auch auf die Tourismusabgabe hinzuweisen. Dabei kann entweder ein Inklusivpreis angegeben werden, wobei in diesem Fall die Höhe der Tourismusabgabe dem Betrag nach gesondert anzugeben ist. Alternativ kann ein Exklusivpreis angegeben werden, mit dem Hinweis, dass die Tourismusabgabe noch hinzukommt.

Daraus ergeben sich folgende Formulierungenvarianten:

Formulierungsvorschlag I: *„Dieser Bruttopreis versteht sich inklusive der Tourismusabgabe in der Höhe von EUR ...,--.“*

Formulierungsvorschlag IIa: *„Dieser Bruttopreis versteht sich exklusive der Tourismusabgabe in der Höhe von EUR ...,--.“*

Formulierungsvorschlag IIb: *„Dieser Bruttopreis versteht sich exklusive der Tourismusabgabe in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.“*